

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr  
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und UmweltschutzStubenring 1  
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-5740/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
IV-52.190/91-2/84Bearbeiter  
Dr. Stöberl(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl  
2108

Datum

29. Jan. 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG); Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften wie folgt Stellung zu nehmen:

Inhalt des Gesetzesentwurfes sind Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, die durch die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrsetzen, den Erwerb, das Verwenden oder die Beseitigung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können.

So sehr dieses Anliegen zu begrüßen ist, so bietet doch die konkrete Verwirklichung in Form des vorliegenden Entwurfes Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die Erläuterungen stellen auf Seite 19 die verfassungsrechtlichen Grundlagen des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes durch Aufzählung einzel-

Beitrag zum ENTWURF	
Zl. 66	GE/19 34
Datum: 1. FEB. 1985	
Verteilt 04. FEB. 1985	

*St. Klavon*

ner Materien, die sich im Art. 10 B-VG finden, dar. Konkret werden genannt:

- Z. 12 Gesundheitswesen, Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle
- Z. 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland
- Z. 6 Strafrechtswesen
- Z. 8 Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
- Z. 10 Bergwesen, Forstwesen, Wasserrecht, Dampfkesselwesen
- Z. 11 Arbeitsrecht

Hält man sich aber einzelne Bestimmungen des Entwurfes (z.B. §§ 1 und 14) vor Augen, so zeigt sich, daß die einzelnen Maßnahmen nicht ausschließlich den in Art. 10 B-VG aufgezählten Materien unterstellt werden können:

Es ist zunächst davon auszugehen, daß es um Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und ihrer Umwelt geht, es sich daher um Polizeimaßnahmen handelt. Polizeimaßnahmen gehören nun zu jener Verwaltungsmaterie, der die zu bekämpfende Gefahr zuzuordnen ist. Wie der Verfassungsgerichtshof im VfSlg. 3650/1959 ausführt, gibt es "besondere und allgemeine Gefahren. Eine Gefahr ist dann eine besondere, wenn sie entweder primär nur in einer bestimmten Verwaltungsmaterie auftritt oder wenn sie zwar nicht auf eine einzelne Verwaltungsmaterie beschränkt ist, aber innerhalb der einzelnen Materien in bestimmten allein für diese typischen Abarten auftritt. Gegen besondere Gefahren gerichtete Maßnahmen des Staates fallen unter den Begriff der Verwaltungspolizei. Die Bekämpfung von allgemeinen Gefahren ist hingegen

Sicherheitspolizei". Hinzuzufügen ist, daß die allgemeine Sicherheitspolizei erst dann herangezogen werden kann, wenn die Möglichkeiten der Unterstellung unter besondere Verwaltungsmaterien erschöpft sind.

Der Entwurf vernachlässigt jedoch die sich daraus ergebenden kompetenzrechtlichen Konsequenzen, indem er Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die beispielsweise aus der Verwendung gefährlicher Stoffe schlechthin entstehen, vorsieht, d.h. unabhängig davon, ob die Gefahr für eine dem Bund zur Regelung zugewiesene Materie typisch ist oder nicht bzw. eine allgemeine Gefahr darstellt. Konsequenterweise wird daher auch jene Gefahrenabwehr einbezogen, die nach der Kompetenzverteilung den Ländern zukommt, wie das beispielsweise im baupolizeilichen Zulassungswesen der Fall ist. (vgl. § 29 der NÖ Bauordnung 1976, LGB1. 8200-2)

Es bestehen daher gegen den übermittelten Entwurf kompetenzrechtliche Bedenken.

Abgesehen von der kompetenzrechtlichen Problematik, die dem Entwurf anhaftet, stößt die gewählte Regelungstechnik auf Kritik:

Der Entwurf enthält eine Vielzahl (zumindest 25) von ausdrücklichen Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, die überdies den Regelungsinhalt der einzelnen Verordnungen recht allgemein determinieren, sodaß - obwohl die Schwierigkeiten der Schaffung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens nicht unterschätzt werden dürfen - Bedenken aus der Sicht des Art. 18 Abs. 2 B-VG anzumelden sind.

Diese Regelungstechnik bewirkt aber andererseits eine gewisse Unübersichtlichkeit der Regelung insgesamt - ein Umstand, der sich unter anderem auf die Vollziehung dieser Vorschriften nachteilig auswirken könnte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der für die Länder zu erwartende Verwaltungsaufwand wesentlich höher anzusetzen ist, als dies die Erläuterungen (§ 18) unter Hinweis auf die vorhandenen Personalstrukturen anklingen lassen. Soweit auch eine Erhöhung des Zweckaufwandes zu erwarten ist, darf auf § 5 FAG 1985 hingewiesen werden.

Im Zusammenhang mit dem zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwand ist auch zu fordern, daß die Voraussetzungen für eine Verfahrensdelegation, wie sie im § 47 Abs. 1 vorgesehen ist, konkret formuliert werden.

Zu einzelnen Bestimmungen wird ferner folgendes bemerkt:

Zu § 2 Abs. 1 und 3:

Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch bildet der Ausdruck "Gemische" den Überbegriff über "Gemenge" (= heterogene Gemische) und "Lösungen" (= homogene Gemische). Die Gleichsetzung der Worte "Gemenge" und "Gemische" im Gesetzestext ist daher unrichtig. Es sollte im Abs. 1 heißen:

"...; als Stoffe gelten auch Gemische von Stoffen, ..." und in Abs. 3: "Zubereitungen" sind absichtlich hergestellte Gemische von Stoffen, einschließlich der Verunreinigungen sowie der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe.

Definitionen) scheint der Begriff Beseitigung nicht mehr auf. Er wurde vielmehr durch den Begriff Abfallendbehandlung ersetzt, da Abfälle nicht beseitigt sondern lediglich umgewandelt oder deponiert werden können.

Auch die Begriffe "Vernichten" und "Endlagern" scheinen in der zitierten ÖNORM S 2001 nicht auf. Für Beseitigen wäre daher zweckmäßigerweise der Ausdruck "Abfallendbehandlung" zu setzen und die entsprechende Definition anzuführen: Einsatz mechanisch-physikalischer, chemischer und elektrochemischer, biologischer oder thermischer Verfahren zur Umwandlung in gasförmige Stoffe oder zur Erleichterung der geordneten Ablagerung von Abfällen (z.B. durch Reduktion des Volumens oder durch Hygienisierung) und schließlich die direkte geordnete Ablagerung von Abfällen.

Die Zwischenlagerung und die Verwertung sind Maßnahmen der Abfallbehandlung und nicht der Abfallendbehandlung.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 5:

Hier werden sich ähnliche Schwierigkeiten wie bei der "§ 3 - Meldung" der Sonderabfallnachweisverordnung ergeben: Die voraussichtliche Jahresmenge, die in den Verkehr gesetzt oder eingeführt wird, wird nur in den wenigsten Fällen genau anzugeben sein, was ja im Begriff "voraussichtlich" zum Ausdruck gebracht wird. Aber eine genaue Angabe wäre für eine wirksame Kontrolle notwendig, auch im Hinblick auf die Mengenschwelle in § 5 Abs. 4.

Zu § 2 Abs. 5 Z. 6 und 7:

Die Unterscheidung zwischen "sehr giftig", "giftig", "mindergiftig" und als Konsequenz daraus "nicht giftig" bereitet - folgt man den vorgeschlagenen Definitionen - Schwierigkeiten. Zum einen ist die Grenze zwischen erheblichen und schweren Gesundheitsschäden schwer zu ziehen, zum anderen wird den Merkmalen der Menge und der spezifischen Wirkung nicht die Bedeutung beigemessen, die ihnen zukommen müßte. Entsprechend der Definition wären etwa Salz oder Essig, da sie zweifellos, wenn sie in großen Mengen genossen werden, erhebliche akute Gesundheitsschäden bewirken können, giftige Stoffe. Die gleiche Qualifikation müßte wohl auch Glassplittern zukommen, da es nach der Definition unerheblich ist, ob die Gesundheitsschädigungen Folge einer chemischen oder mechanischen Einwirkung ist.

Zu § 2 Abs. 5 Z. 9:

Hier sollte es richtig "chemische Einwirkung" heißen.

Zu § 2 Abs. 5 Z. 15:

Die Einschränkung "plötzlich und unplanmäßig" erscheint nicht zweckmäßig. Auch Stoffe, die eine "planmäßige, allmähliche" Änderung des genetischen Materials von Keimzellen bewirken, sind "gefährliche Stoffe" oder "gefährliche Zubereitungen".

Zu § 2 Abs. 11:

In den eben verabschiedeten ÖNORMEN S 2001 (Abfallwirtschaft, Benennungen und Definitionen) und S 2003 (Abfallbehandlung, Benennungen und

Zu § 9:

In Abs. 2 wird die Überschreitung der Menge an Verunreinigung eines Stoffes gegenüber der Beschaffenheit zum Zeitpunkt der Anmeldung als Kriterium angeführt, daß die Anmeldebehörde weitere Prüfnachweise vorzuschreiben hat.

Ändert sich die chemische Beschaffenheit in anderer Weise (wird z.B. die ursprünglich angemeldete Menge an Verunreinigungen unterschritten, also ein reineres Produkt hergestellt) so ist dieser Stoff gemäß Abs. 3 neu anzumelden.

Dies würde bedeuten, daß die Herstellung eines reineren Produktes die Notwendigkeit einer Neuanschuldung zur Folge hat, bei einer Zunahme der Verunreinigungen aber lediglich weitere von der Behörde vorzuschreibende Prüfnachweise zu erbringen sind, was ganz offensichtlich nicht beabsichtigt sein kann.

Zu § 27:

Es scheint fraglich, ob es zufolge § 24 Abs. 3 dieser Bestimmung bedarf.

Zu § 28 Abs. 3:

Diese Vorschrift würde die Abgabe von reinen Chemikalien (wenn sie Gifte darstellen), wie sie oft zur Synthese benötigt werden, unmöglich machen. Eine Vergällung oder die Beigabe von Warnstoffen würde die Herstellung und die Abgabe von sogenannten "p.a. (pro analysi)-Chemikalien" sinnlos machen.

Um eine Verwechslungsmöglichkeit auszuschließen sind in Anbetracht des Personenkreises, der mit diesen Giften konfrontiert ist, die Bestimmungen des Abs. 4 als ausreichend anzusehen.

Zu § 40:

wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht vorzusehen.

Zu § 47 Abs. 1:

Hier sollte, wie bereits bei den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, klar zum Ausdruck gebracht werden, unter welchen Voraussetzungen eine Delegation möglich ist. Nicht zuletzt wird damit nämlich das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) angesprochen.

Zu § 48 Abs. 1:

Zum Unterschied zu den von den Erläuterungen (S. 80) ausgesprochenen Bestimmungen der Gewerbeordnung gibt diese Bestimmung nicht einmal beispielsweise Anhaltspunkte für den Inhalt dieser Notmaßnahmen. Im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG erweist sich § 48 Abs. 1 daher als problematisch.

Zu § 51 Abs. 1:

Zweckmäßigerweise sollte sowohl die nach § 12 vorgesehene Altstoffliste als auch die vorläufige Altstoffliste auch beim Amt der Landesregierung aufliegen.



Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser  
Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

LAD-VD-5740/2

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kelzmarich*